



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 06. Dezember 2013

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	417		
271	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens (Stadthafen I) in der Stadt Münster und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenerverordnung (HVO) Münster -	417	
272	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Borken vom 12.03.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22.03.1975, Nr. 12, S. 85 - 87)	421	
273	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolf-Rüdiger Hein	422	
274	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	422	
275	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	422	
276	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	423	
277	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	423	
278	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	424	
279	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Entnahme von Grundwasser durch die Emshergenossenschaft im Bereich der Stadt Recklinghausen	424	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	425		
280	Regionalverband Ruhr	425	
281	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	426	

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20.12.2013, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13.12.2013, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2014 ist am Freitag, dem 10.01.2014.

Hierzu ist am Montag, dem 06.01.2014, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

271	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens (Stadthafen I) in der Stadt Münster und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenerverordnung (HVO) Münster -		Aufgrund des § 37 Abs. 3 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenerverordnung - AHVO) vom 08. Januar 2000 (SGV. NRW. 95) und §§
-----	---	--	--

25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW. 2060) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird für den Hafen in der Stadt Münster verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den innerhalb des Gebietes der Stadt Münster liegenden Stadthafen I.

(2) Zum Stadthafen I gehört das Gebiet, das auf der nördlichen Seite einschließlich einer Abstandsfläche von 1 m von der Spundwand/Kaimauer zwischen der Abzweigung vom Dortmund-Ems-Kanal (Schnittpunkt südliche Begrenzungslinie des Flurstücks 846 mit der westlichen Kaimauer des Dortmund-Ems-Kanals) und in verlängerter Linie, parallel zur nördlichen Hafenbeckenbegrenzung, bis zur südwestlichen Straßenseite der Straße "Am Mittelhafen" liegt. Von hier verläuft die Grenze auf der südlichen Straßenseite der Straße "Am Mittelhafen" bis zur Einmündung der Straße "Hafengrenzweg" und weiter auf der westlichen Straßenseite dieser Straße bis zur Einmündung in die Straße "Kiesekamps Mühle" und nach weiteren ca. 30 Metern auf der südlichen Straßenseite der Straße "Kiesekamps Mühle" zwischen den Flurstücken 148-00635 und 148-00634 in südliche Richtung bis zum Hafengrenzweg und von hier auf der südlichen Straßenseite im rechten Winkel bis zur Grundstücksgrenze des Flurstücks 148-00516. Die weitere Grenze verläuft unter Einschluss der Flurstücke 148-00516 und 148-00513 ab dem Schnittpunkt Flurstücke 148-00516/513/364 auf der südlichen Grenzlinie des Flurstücks 148-00364 entlang der Grenze zu den Flurstücken 148-00211/513/, dann entlang der Grenzlinie 148-00513/514 bis zur Straße "Albersloher Weg" und ab hier in östliche Richtung bis zur Kaimauer des Dortmund-Ems-Kanals in Höhe der "Brücke Albersloher Weg". Die weitere Begrenzung in nördliche Richtung verläuft parallel und unter Einbeziehung der Kaimauer/Spundwand des Kanals bis zum Schnittpunkt mit der Kaimauer/Spundwand der nördlichen Uferbegrenzung der Abzweigung vom Dortmund-Ems-Kanal (Ausgangspunkt).

(3) Die in Abs. 2 beschriebenen Hafengebiete sind in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan (Anlage 1) durch eine Umrandung gekennzeichnet. Eine Auflistung aller zum Hafengebiet gehörenden Parzellen (Anlage 2) ist ebenfalls Bestandteil dieser Hafenverordnung.

§ 2

Zutritt zu den Hafengebieten und Nutzung

(1) Das Befahren, Betreten oder die sonstige Benutzung der in den Hafengebieten gelegenen Anlagen (z.B. Straßen, Wege, Bahn- und Umschlaganlagen, Lagerplätze, Uferbauten, Böschungen, Hafenbecken) ist Unbefugten untersagt. Unbefugt sind alle Personen, deren Befugnis zur Benutzung der in den Hafengebieten gelegenen Anlagen sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen ergibt.

(2) Neben dem Personal der Hafenbehörde, der Hafenbetriebsverwaltung, der Polizei und der Feuerwehr, der Wasser- und Schifffahrts- und Wasserwirtschaftsverwaltung sind die Angehörigen der den vorgenannten

Behörden und Dienststellen übergeordneten Behörden berechtigt, bei Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben den Hafen zu betreten und alle Hafenanlagen zu benutzen.

(3) Die in den Hafengebieten ansässigen Firmen und ihr Personal dürfen die in den Hafengebieten gelegenen Anlagen in Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeiten und im Rahmen des Nutzungsrechtes der Firma benutzen.

(4) Die Bewohner der Hafengebiete sind berechtigt, die Verkehrsstraßen des Hafens zu befahren und zu begehen, die von ihrer Wohnung zu den die Hafengebiete begrenzenden öffentlichen Straßen führen.

(5) Das Personal der das Laden und Löschen in dem Hafen besorgenden Firmen ist zur Benutzung der in den Hafengebieten befindlichen Anlagen befugt, soweit dies zur Ausübung dieser Besorgungen erforderlich ist.

(6) Für das Personal und die Bewohner der in dem Hafen liegenden Schiffe gilt Abs. 3 und 4 entsprechend.

(7) Die Besucher der in den vorgenannten Absätzen 2-4 bezeichneten Stellen dürfen die Verkehrsstraßen in dem Hafen, soweit diese die Verkehrsverbindung von dem öffentlichen Straßennetz zu den besuchenden Stellen bilden, begehen und befahren.

(8) Im Übrigen ist die Benutzung der in den Hafengebieten gelegenen Anlagen nur Inhabern einer von der Hafenbehörde ausgestellten schriftlichen Erlaubnis gestattet.

(9) Die Hafenbehörde und die Polizei sind berechtigt, die Beachtung des Abs. 1 jederzeit zu überprüfen und Personen, welche ihre Aufenthaltsbefugnis nicht nachweisen bzw. welche sich unbefugt in den Hafengebieten aufhalten, daraus zu verweisen (Platzverweisung). Personen, welche gegen die Vorschriften der Allgemeinen Hafenverordnung oder diese Verordnung wiederholt verstoßen oder in den Hafengebieten eine strafbare Handlung begangen haben, kann der Zutritt und die Benutzung entsprechend der Bedeutung des Verstoßes für Zeit oder dauernd untersagt werden.

§ 3

Einfahrt in den Hafen

(1) Das Einlaufen in den Hafen ist nur gestattet, wenn die Einfahrt einwandfrei zu übersehen ist und andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht behindert werden.

(2) Die Absicht, in den Hafen einzulaufen oder ihn zu verlassen, muss durch die in der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Schallzeichen angezeigt werden.

§ 4

Aufenthaltsbeschränkungen

Der vorherigen Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen oder zum Aufenthalt in den Hafen bedürfen außer den in § 13 Abs. 1 AHVO aufgeführten Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen

a) alle Fahrzeuge, die nicht zu Lade- oder Löschzwecken den Hafen anlaufen,

- b) Fahrzeuge, die nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes weiter in dem Hafen bleiben.

§ 5

Straßenverkehr

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auch auf allen nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Hafengebiete zu beachten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 die in den Hafengebieten gelegenen Anlagen unbefugt befährt, betritt oder sonstig benutzt
 - b) entgegen § 2 Abs. 8 die in den Hafengebieten gelegenen Anlagen ohne eine erforderliche, von der Hafenebehörde ausgestellte schriftliche Erlaubnis benutzt
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 in den Hafen einläuft, ohne die Einfahrt einwandfrei übersehen zu können oder andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen behindert
 - d) entgegen § 3 Abs. 2 ohne das in der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegte Schallzeichen in den Hafen einläuft oder diesen verlässt
 - e) entgegen § 4 Buchstabe a) den Hafen ohne vorherige Erlaubnis der Hafenebehörde zum Einlaufen oder zum Aufenthalt und ohne Lade- oder Löschzweck anläuft
 - f) entgegen § 4 Buchstabe b) nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes ohne vorherige Erlaubnis der Hafenebehörde zum Aufenthalt weiter im Hafen bleibt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 161 Abs. 4 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Vollzug

- (1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenebehörde. Hafenebehörde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenamt).
- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 8

Aushang

Diese Verordnung hat in dem Hafen an einer jedem Hafenebenutzer zugänglichen Stelle gemeinsam mit der Allgemeinen Hafeneverordnung - AHVO - ständig auszuhängen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

§ 10

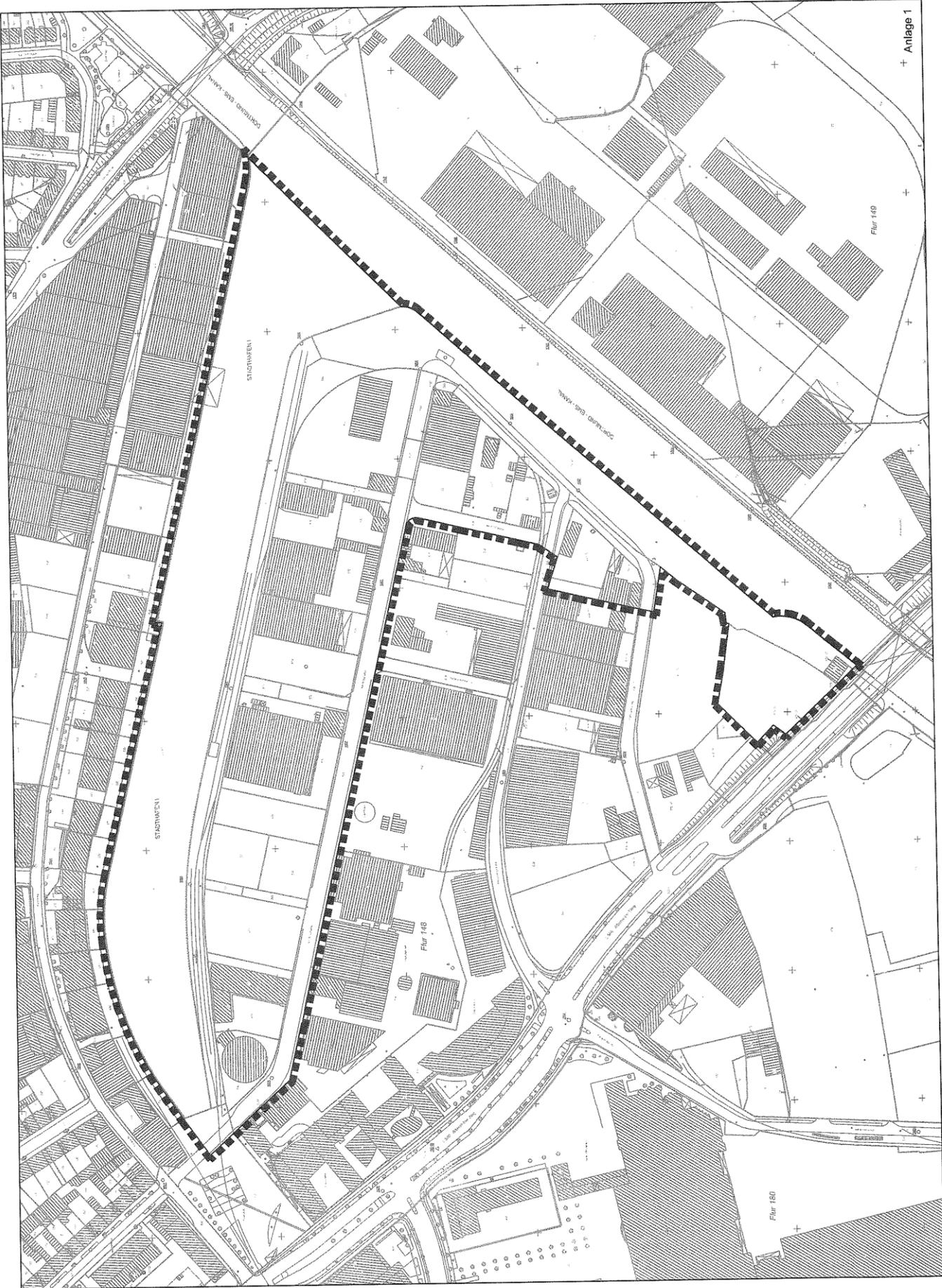
Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Münster, *L*₁₆ November 2013

Bezirksregierung Münster
als obere Hafenebehörde
- 25.09.01.01 -


Prof. Dr. Reinhard Klenke



Stadthafenordnung

Parzellen

AUSW.FL2Hafen

055001-147-00846 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-147-00849 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00642 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00641 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00593 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00600 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00599 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00521 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00520 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00606 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00654 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00653 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00561 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00652 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00651 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00650 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00518 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00532 Freifläche Kreativkai (nur 1m Tiefe)
 055001-148-00533tlw. Hafenplatz

Ausw.FI1

055001-148-00584
 055001-148-00585
 055001-148-00586
 055001-148-00480
 055001-148-00580
 055001-148-00581
 055001-148-00622
 055001-148-00377
 055001-148-00433
 055001-148-00582
 055001-148-00583
 055001-148-00578
 055001-148-00579
 055001-148-00640
 055001-148-00576
 055001-148-00577
 055001-148-00623
 055001-148-00621
 055001-148-00620
 055001-148-00624
 055001-148-00575
 055001-148-00201
 055001-148-00202
 055001-148-00516
 055001-148-00574
 055001-148-00571
 055001-148-00572
 055001-148-00573
 055001-148-00638tlw. Hafengrenzweg
 055001-148-00587
 055001-148-00513
 055001-148-00421
 055001-148-00570
 055001-148-00588
 055001-148-00569
 055001-148-00567
 055001-148-00565
 055001-148-00566
 055001-148-00568
 055001-148-00564
 055001-148-00563
 055001-148-00534

272 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Borken vom 12.03.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22.03.1975, Nr. 12, S. 85 - 87)

Aufgrund

- des § 73 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154),

sowie

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für folgende Grundstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Legden

Flur 30, Flurstücke 42, 43, 44 und 65

Flur 41, Flurstücke 34 tlw., 40 und 51

(2) Die Lage der geschützten Gebiete ist in der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 25.000 grob dargestellt.

Die flächige Darstellung des in Absatz 1 genannten Flurstücks ergibt sich aus der als Anlage II zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 5.000.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit den Anlagen I und II kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 Albrecht-Thaer-Straße 9
 48147 Münster

b) Landrat des Kreises Borken
 - Untere Landschaftsbehörde -
 Burloer Straße 93
 46325 Borken

c) Bürgermeister
 der Stadt Ahaus
 Rathausplatz 1
 48683 Ahaus

d) Bürgermeister
 der Gemeinde Legden
 Amtshausstraße 1
 48739 Legden

§ 2

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß 42a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 22. 11. 13

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2013.0002

Im Auftrag


Kraus

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung sind zwei DIN A 3 Karten, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt sind.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 421-422

273 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolf-Rüdiger Hein

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.11.2013
- 31.2-2416-01-0114 -

Die dem ehemaligen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolf-Rüdiger Hein, Hermannstraße 36, 46282 Dorsten, für den Dipl.-Ing. Martin Simons erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 20.11.2013 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster 1999, S. 55

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 422

274 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0088/13/4.4.1 45699 Herten, den 21.11.2013

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralö raffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung des Verlaufes der Erdgasleitung im Bereich der Deichanlage der Em-scher am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst.

Die Firma Ruhr Oel GmbH beantragt

- Errichtung und Betrieb einer Erdgasleitung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renzen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 422

275 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0048/13/4.1.8 45699 Herten, den 26.11.2013

Die Firma MC Bauchemie Müller GmbH & CO. KG hat einen Antrag zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen (PCE-Anlage) auf dem Betriebsgrundstück Am Kruppwald, 1-8, Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 118 Flurstück 212), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages für die MC Bauchemie GmbH & CO. KG ist die Errichtung und Betrieb der Betriebseinheit 9 der PCE-Anlage zur Herstellung von Methacrylsäureanhydrid (MAAH) mit einer Kapazität von 375 t/a. Das MAAH wurde bisher zugekauft und wird zukünftig marktunabhängig ausschließlich für die Herstellung der Polymere in der PCE-Anlage hergestellt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 422-423

276 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0045/13/4.4.1 45699 Herten, den 27.11.2013

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, hat mit Schreiben vom 09.09.2013 einen Antrag gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen, Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind vorbereitende anlagentechnische Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Effizienzsteigerung am Raffineriestandort Gelsenkirchen-Scholven. Insbesondere sind folgende Änderungen des Ammoniakumschlag- und Lagerungskonzeptes durch die Errichtung einer neuen Ammoniakentladung und Ammoniaklagerung beantragt:

- Errichtung einer Gleiswanne

- Errichtung einer Überdachung im Bereich der Kesselwagenanschlüsse
- Errichtung einer Sprühnebelanlage
- Errichtung eines Entladearms für nasses Ammoniak
- Errichtung eines Entladearms für trockenes Ammoniak
- Errichtung einer Entladepumpe für nasses Ammoniak
- Errichtung einer Entladepumpe für trockenes Ammoniak
- Errichtung von zwei Lagerbehältern für nasses Ammoniak
- Errichtung eines Lagerbehälters für trockenes Ammoniak
- Errichtung von Gaspendeleinrichtungen für die Rückführung von Ammoniakdämpfen
- Errichtung eines Schalthauses und einer Bedienbühne
- Umbau einer Rohrbrücke
- Errichtung einer Sammelgrube

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Im Auftrag
gez. Thomas Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 423

277 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-53.0094/12/0204347.0001/0006.V

48147 Münster, den 25.11.2013

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma Angus Chemie GmbH, Zeppe-linstr. 30, 49479 Ibbenbüren, mit Datum vom 11.10.2013 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 und 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen durch die Errichtung einer Dampfkesselanlage D-6301 mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 11 MW erteilt.

Die geänderte Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 30, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 16, geändert und betrieben werden."

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Pius-allee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - eingereicht werden."

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 11.10.2013 in der Zeit vom 09.12.2013 bis einschließlich 23.12.2013 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Ibbenbüren, Fachdienst Bauordnung, Zimmer 629, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ibbenbüren:
montags, mittwochs und freitags:
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags: von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (durchgehend geöffnet)
donnerstags: von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (durchgehend geöffnet)
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Arbeitsschutz, Baurecht/Brand-schutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz und hinsichtlich des Störfallrechts ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 423-424

278 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 26.11.2013
- Dezernat 54 -
Az.: 500-0303823-N820/0007.E

Erlaubnisverfahren für die temporäre Nutzung des Grundwassers (Förderung und Einleitung) im Zuge der Errichtung von Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel.

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat am 14.11.2013 die Erlaubnis für die Grundwasserhaltung in zwölf Baugruben (S_004, S_006, S_008, S_011, S_014, S_016, S_017, S_020, S_022-A.S02, S_023, S_024 und S_025) zur Errichtung der Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel beantragt. Es handelt sich um zwölf Grundwasserentnahmen, die zeitgleich an zwölf Stellen in den Jahren 2014 bis 2017 vorgenommen werden sollen. Die Fördermenge beträgt in der Summe aller Entnahmen mehr als 100.000 m³/a und weniger als 10 Mio. m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Behnke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 424

279 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft im Bereich der Stadt Recklinghausen

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54.4
Az.: 500-0303823-N860/0021.E

48143 Münster, den 26.11.2013

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) am 29.04.2013 (mit Ergänzungen vom 25.09.2013) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von 772.448m³ in einer Bauzeit von 24 Monaten zu heben, zum Zweck einer temporären Wasserhaltung im Rahmen einer Baumaßnahme am Hellbach (Baulos III.2) im Bereich Recklinghausen.

Nach den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW aufgeführten

Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kommt zu der Feststellung, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Martin Schniederjan
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 424-425

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

280 Regionalverband Ruhr

Die 17. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Freitag, 13. Dezember 2013 – 09:30 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

- 1.1 Bericht über den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Abfallwirtschaftsplanes NRW, Teilplan Siedlungsabfälle und zur Durchführung einer Bedarfsanalyse für Deponien der Deponieklasse I
hier: Kenntnisnahme Erlass MKULNV vom 07.10.2013
- 1.2 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;
Förderprogramm 2014
- 1.3 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Bezirk
- 1.4 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2014 für die Maßnahmen des Landesstraßenbausplans
- 1.5 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen:
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2014
- 1.5.1 Radweg an L 104 Bottrop/Kirchhellen – Schermbeck/Gahlen
- 1.5.2 Änderung der Prioritätenliste für den Radwegebau an bestehenden Landstraßen für das Jahr 2014
- 1.6 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten je Maßnahme:
Priorisierung von Maßnahmen für das Jahr 2014
- 1.7 Städtebauförderung

hier: Veröffentlichung des Stadterneuerungsprogramms 2013

- 1.8 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2014, Rückblick auf die Förderung 2013
- 1.9 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) zur Festlegung eines Kraftwerksstandortes auf dem Gebiet der Stadt Datteln – Aufstellungsbeschluss
- 1.9.1 7. Regionalplanänderung des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe – Mitteilung: Aufstellungsbeschluss und Zielabweichungsverfahren -
- 1.10 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort, Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen und allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in GIB (Erarbeitungsbeschluss)
- 1.11 Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland
- 1.12 Anfragen und Mitteilungen
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.11.2013 zum Thema "Jahresbauprogramm 2014 für die Maßnahmen des Landesstraßenbausplans"
hier: Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.11.2013
- Anfrage aus dem Planungsausschuss vom 18.11.2013 zum Thema "Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans"
hier: Antwort der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.11.2013
- Anfrage aus dem Planungsausschuss vom 18.11.2013 zum Thema "Prioritätenliste für den Radwegebau an bestehenden Landstraßen für das Jahr 2014"
hier: Vollwertungsblätter des Landesbetriebes Straßen.NRW
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 2.1 Einbringung des Haushalts 2014
- 2.2 Herstellung des Benehmens mit den Mitglieds-körperschaften für das Haushaltsjahr 2014

- 2.3 Bericht über die Prüfung des Gesamtab-
schlusses 2010, Bestätigung des Gesamtab-
schlusses 2010 und Entlastung des Regional-
direktors Heinz-Dieter-Klink und der Regional-
direktorin Karola Geiß-Netthöfel
- 2.4 RVR-Strategieprozess
Zwischenbilanz Themenworkshops
- 2.5 Änderung von Satzungen und Gesellschafts-
verträgen bei Beteiligungsgesellschaften des
Regionalverbandes Ruhr
- 2.6 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesell-
schaft Ruhrgebiet mbH
- RVR-Modell - Gründung einer Zweckgesell-
schaft
- 2.7 Aufgabe des Standortes Bochum-Riemke der
AGR-DAR GmbH (vormals KOST Entsorgung
& Recycling GmbH)
- 2.8 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Verlängerung der Nebenabrede 2015-2017
- 2.9 Wirtschaftsplan 2014
- 2.10 Bestellung der Betriebsleitung der Route der
Industriekultur
- 2.11 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
metropoleruhr GmbH
- Dringlichkeitsbeschluss Wechsel in der Be-
setzung des Kuratoriums der ecce GmbH
- 2.12 Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2012
und Lagbericht der eigenbetriebsähnlichen Ein-
richtung RVR Ruhr Grün
Beschluss zur Zuführung des Jahresüber-
schusses 2012 in die Ausgleichsrücklage
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr
Grün
- 2.13 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Konzept zur Neustrukturierung der Frei-
zeitgesellschaften
- 2.13.1 Restrukturierung der Freizeitgesellschaften
Neufassung des Beschlussvorschlages der Vor-
lage 12/0897-2
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom
02.07.2013
- 2.14 Resolution der Verbandsversammlung des
Regionalverbandes Ruhr
"Strukturen der regionalen Kulturförderung
verbessern"
- 2.15 Planungs- und Durchführungskonzept der Ruhr
Games 2015 (- 2021)
Beratende Agenturen:
ProProjekt Planungsmanagement und Projekt-
beratung GmbH
Cardiac Communication LtD.
Jung von Matt/sports
- 2.16 E-Mobilität auf dem Ruhrtalradweg
- 2.17 Stellungnahme des RVR zum Entwurf des Nah-
verkehrsplanes des Kreises Unna 2013
- 2.18 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für
die Metropole Ruhr
hier: Sachstandsbericht
- 2.19 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Wasser
- 2.20 Ideenwettbewerb Zukunft Metropole Ruhr.
Hier: Sachstandsbericht
- 2.21 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.

Hier: Werkstattbericht Fachdialog Siedlungs-
entwicklung

- 2.22 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Werkstattbericht Fachdialog Klimaschutz
und Klimaanpassung
- 2.23 Regionaler Diskurs/Regionalplan Ruhr.
Hier: Perspektiven zur räumlichen Entwicklung
der Metropole Ruhr
- 2.24 mündlicher Bericht eines/r Vertreters/in der Be-
zirksregierung Arnsberg zur Einlagerung von
Abfällen und Giftstoffen in Bergwerken und zu
Bergschäden im RVR-Gebiet
- 2.25 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 26.11.2013



Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 425-426

281 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 23. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten
Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenperson-
nahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Mon-
tag, 09.12.2013, 15.30 Uhr, in Raum II / 1 (Sitzungssaal
in der 11. Etage) im Stadthaus 2 der Stadt Münster,
Ludgeriplatz 4, 48151 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten
Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 35 / 2013 -
2. Haushalt 2012; hier: Feststellung des Jahresab-
schlusses zum 31.12.2012 und Entlastung des
Verbandsvorstehers
- Sitzungsvorlage Nr. 36 / 2013 -
3. Haushalt 2014; hier: Haushaltssatzung und
Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 sowie
das Investitionsprogramm 2013 - 2017
- Sitzungsvorlage Nr. 37 / 2013 -
4. Haltepunkte Münster-Mecklenbeck und
Münster-Roxel
- Sitzungsvorlage Nr. 38 / 2013 -
5. E-Ticket Münster / Münsterland / Westfalen
- Sitzungsvorlage Nr. 39 / 2013 -
6. Haushalt 2014 des NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 40 / 2013 -
7. Verbandsversammlung des NWL am
17.12.2013
- Sitzungsvorlage Nr. 41 / 2013 -
8. Mitteilungen und Anfragen

- 8.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 - 1. Sachstand Haltepunkt Warendorf Einen-Müssingen
 - 2. Sachstand Bahnhof Beelen
 - 3. Modernisierungsoffensive Bahnhöfe in NRW (MOF II)
 - 4. Münster-Sprakel
 - 5. Landesentwicklungsplan (LEP)
- 8.2 Anfragen der Mitglieder der Versammlung

Nicht öffentlicher Teil:

- 11. Finanzierungsschlüssel NWL 2014
- Sitzungsvorlage Nr. 42 / 2013 -
- 12. Vergabeverfahren Teutoburger Wald-Netz
- Sitzungsvorlage Nr. 43 / 2013 -
- 13. Vertragsangelegenheiten Bocholt – Wesel
- Sitzungsvorlage Nr. 44 / 2013 -
- 14. Vertragsangelegenheiten Münster – Rheine
- Sitzungsvorlage Nr. 45 / 2013 -
- 15. Weitere Vertragsangelegenheiten
- Sitzungsvorlage Nr. 46 / 2013 -
- 16. Mitteilungen und Anfragen
- 16.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 - 1. Sachstand Rhein-Ruhr-Express (RRX)
- 16.2 Anfragen der Mitglieder der Versammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 426-427

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

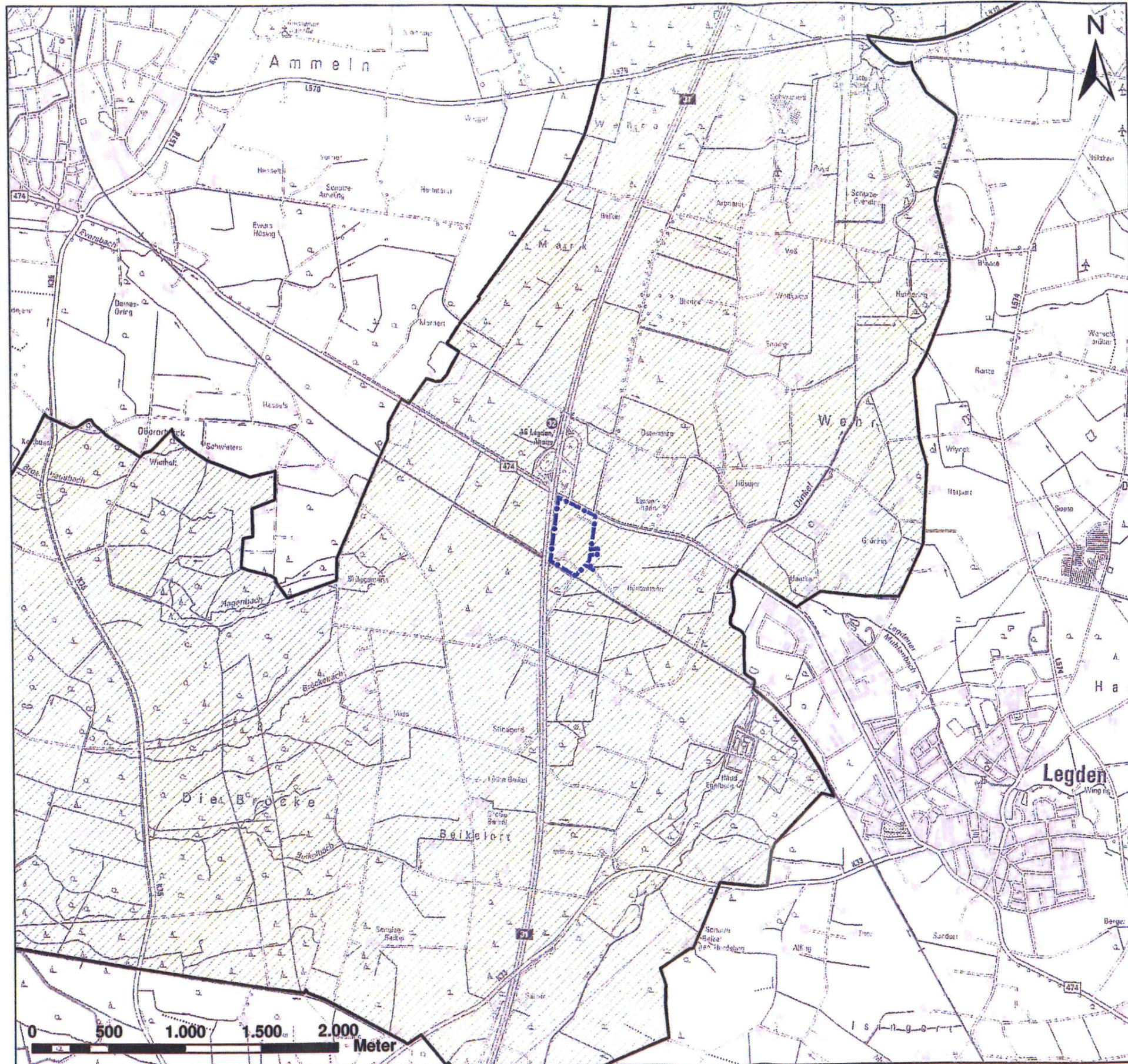


Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



Aufstellung des Bebauungsplanes
- erster Planabschnitt -

**Antrag auf Teilentlassung
aus dem Landschaftsschutzgebiet**

Legende

 Landschaftsschutzgebiet

 Abgrenzung B-Plan-Gebiet

Teilaufhebung Landschaftsschutzgebiet

Übersichtskarte

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Borken vom
12.03.1975

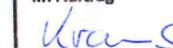
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom
22.03.1975, Nr. 12, Seite 85 - 87)

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -

51.1-004-BOR/2013.0002

Münster, 22.11.2013

Im Auftrag


Kraus

Bilddatenquelle: Geobasis NRW, Bezirksregierung Köln 2013

Maßstab: 1:25.000

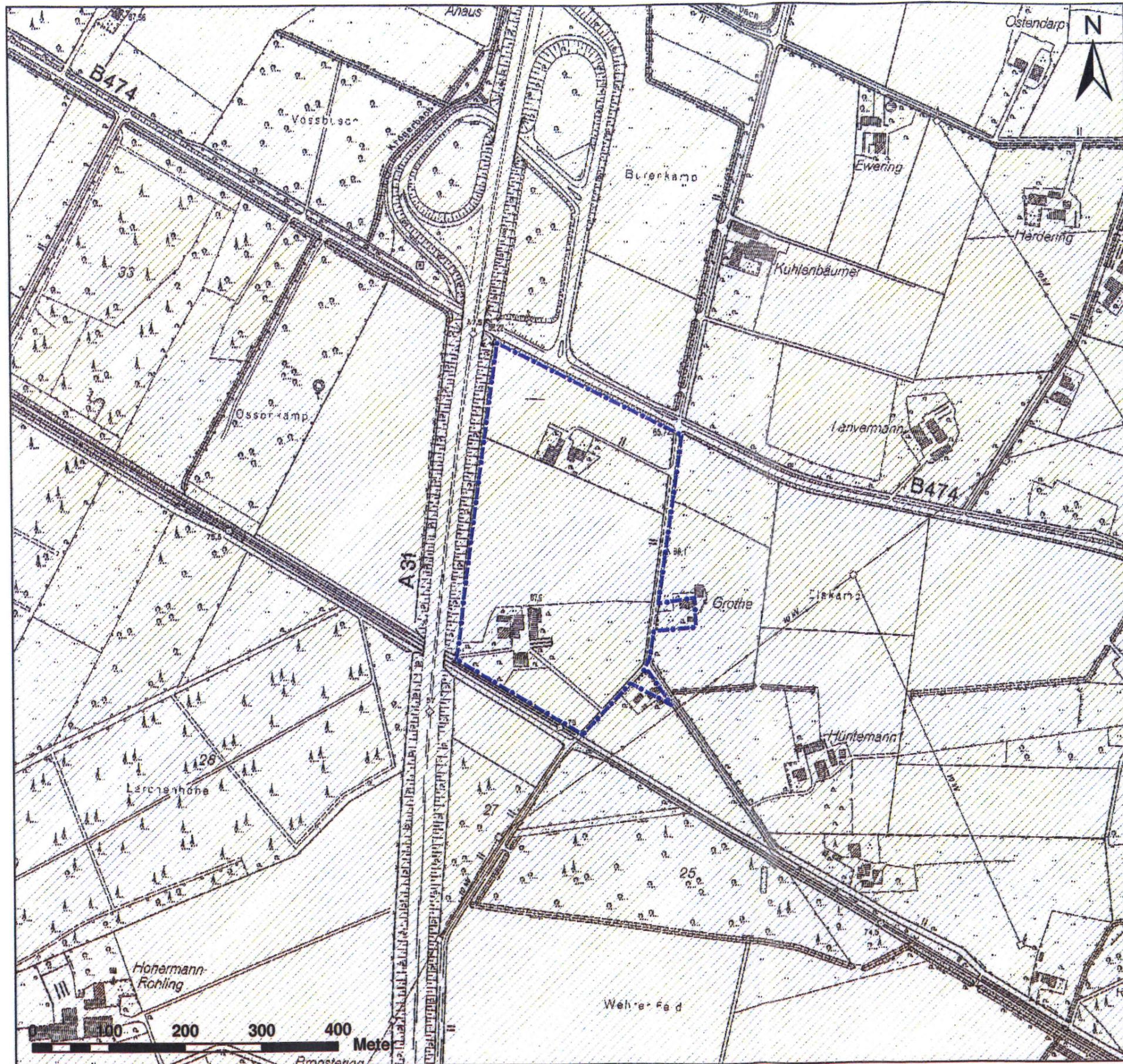
Übersichtskarte

**öKon Angewandte Ökologie und
Landschaftsplanung GmbH**

Liborstr. 13
48 155 Münster
Tel: (0251) 13 30 28 11
Fax: (0251) 13 30 28 19

Münster, 24.07.2013





Industriepark A 31 Legden Ahaus

Aufstellung des Bebauungsplanes
- erster Planabschnitt -

Antrag auf Teilentlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet

Legende

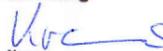
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Abgrenzung B-Plan-Gebiet

Teilaufhebung Landschaftsschutzgebiet

Detailkarte

Anlage II zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Borken vom
12.03.1975
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom
22.03.1975, Nr. 12, Seite 85 - 87)

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2013.0002
Münster, 22.11.2013
Im Auftrag


Kraus

Bilddatenquelle: Gemeinde Legden, 2005

Maßstab: 1:5.000

Detailkarte

öKon Angewandte Ökologie und
Landschaftsplanung GmbH

Liborietr. 13
48 155 Münster
Tel: (0251) 13 30 28 11
Fax: (0251) 13 30 28 19

Münster, 24.07.2013

